

## Nachtrag zum Standortförderungsgesetz

vom 16. November 2010<sup>1</sup>

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. März 2010<sup>2</sup> Kenntnis  
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Standortförderungsgesetz vom 30. Mai 2006<sup>3</sup> wird wie folgt  
geändert:

*Art. 7.* Der Kanton kann Finanzhilfen erbringen für die langfris-  
tige Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen:

- a) einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines  
ansässigen Unternehmens;
- b) einer Nachfolgeregelung oder einer Übernahme;
- c) der Ansiedlung oder der Gründung eines Unternehmens.

Leistungen  
zugunsten von  
Unternehmen

Die Leistungen werden erbracht durch:

1. Zusicherung der Übernahme von Verlusten aus Zusatzbürgschaf-  
ten anerkannter Bürgschaftsinstitutionen;
2. ...;
3. Beteiligung an Massnahmen des Bundes zur einzelbetrieblichen  
Förderung.

*Art. 9 wird aufgehoben.*

---

1 Vom Kantonsrat erlassen am 22. September 2010; nach unbenützter Refe-  
rendumsfrist rechtsgültig geworden am 16. November 2010; in Vollzug ab  
1. Januar 2011.

2 ABI 2010, 959 ff.

3 sGS 573.0.

Finanzierung

*Art. 14.* Die während der Programmperiode erforderlichen Mittel für Finanzhilfen und für Leistungen Dritter werden in Form eines Sonderkredits nach Art. 52 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>1</sup> bereitgestellt. Ausgenommen sind Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über Investitionskredite für Berggebiete und Zinskostenbeiträge an Darlehen nach dem Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006<sup>2</sup>.

Die laufenden Verpflichtungen aus Bürgschaften nach Art. 7 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 dieses Erlasses belaufen sich auf höchstens drei Millionen Franken.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Walter Locher

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St. Gallen

erklärt:<sup>3</sup>

Der Nachtrag zum Standortförderungsgesetz wurde am 16. November 2010 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 5. Oktober bis 15. November 2010 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>4</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

St. Gallen, 16. November 2010

Der Präsident der Regierung:  
Willi Haag

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

1 sGS 140.1.

2 Art. 16 Abs. 2 des BG über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006, SR 901.0.

3 Siehe ABI 2010, 3669 f.

4 Referendumsvorlage siehe ABI 2010, 3188 f.